

Testverwaltung
Der Oberbürgermeister
Ordnungsamt
Am Markt 1
12345 Musterstadt

Testverwaltung, Postfach 112233, 12346 Musterstadt

123.01.000000.3 B



Herrn
Max Mustermann
Musterstraße 1
12345 Musterstadt

Auskunft erteilt: Die Sachbearbeitung
Telefon: +49 441 97353-23
Fax: +49 511 300340-99
E-Mail: pmOWI@govconnect.de
Zimmernummer: 1.234
Datum: 01.01.2020

Sprechzeiten:
Montag - Dienstag 08.00 - 16.00 Uhr
Mittwoch 12.30 - 17.30 Uhr
Donnerstag - Freitag 08.00 - 12.00 Uhr

geboren am 01.03.1997 in Musterdorf
Geburtsname: Musterfrau

Aktenzeichen
123.01.000000.3
Bitte stets angeben



Bußgeldbescheid

Bitte beachten Sie die folgenden Zahlungshinweise:

Überweisung	Kontoinhaber: Die Stadtkasse	Betrag: 228,90 EUR fällig bis: 2 Wochen nach Rechtskraft
	IBAN: DE66 2505 0180 0900 1786 04	
	BIC: SPKHDE2HXXX	
	Geldinstitut: Sparkasse Hannover	
	Verwendungszweck: 123.01.000000.3	



Sehr geehrter Herr Mustermann,

Ihnen wird vorgeworfen, am 24.12.2019, um 11:30 Uhr in Musterstadt, Landstraße, Ortseingang, als Führer(in) des PKW VW, GOV-PM 1234, folgende Ordnungswidrigkeit nach § 24 StVG begangen zu haben:

Sie überschritten die zulässige Höchstgeschwindigkeit innerhalb geschlossener Ortschaften um 45 km/h. Zulässige Geschwindigkeit: 50 km/h. Festgestellte Geschwindigkeit (nach Toleranzabzug): 95 km/h. § 25 Abs. 2a StVG; § 3 Abs. 3, § 49 StVO; § 24, § 25 StVG; 11.3.7 BKat; § 4 Abs. 1 BKatV

Beweismittel/Zeugen: Messung mit einem Geschwindigkeitsmessgerät, Foto, Herr Musterzeuge

Wegen dieser Ordnungswidrigkeit wird gegen Sie eine **Geldbuße** festgesetzt (§ 17 OWiG) in Höhe von **200,00 EUR** sowie ein **Fahrverbot** angeordnet (§ 25 StVG) auf die Dauer von **1 Monat**.

Hiermit wird nach § 25 Abs. 2 a StVG bestimmt, dass das Fahrverbot nicht mit der Rechtskraft der Bußgeldentscheidung, sondern erst dann wirksam wird, wenn der Führerschein bei meiner Behörde in amtliche Verwahrung gelangt, spätestens jedoch nach Ablauf von vier Monaten seit Eintritt der Rechtskraft.

Außerdem haben Sie die Kosten des Verfahrens zu tragen:
(§§ 105,107 Abs. 1, 3 OWiG in Verbindung mit §§ 464 Abs. 1, 465 StPO)

Geldbuße:	200,00 EUR
Gebühr:	25,00 EUR
Auslagen:	3,90 EUR
Gesamtbetrag:	228,90 EUR

Im Auftrag
Die Sachbearbeitung

Rechtsbehelfsbelehrung, Hinweise für den Fall eines Fahrverbots, Zahlungsaufforderung und Anzahl der zu meldenden Punkte siehe Rückseite.

Abschrift an Ihren Rechtsanwalt:
Musteranwaltsbüro
Musterweg 1
12345 Musterstadt

Bankverbindung:
Sparkasse Hannover
IBAN: DE66 2505 0180 0900 1786 04 BIC: SPKHDE2HXXX



Rechtsbehelfsbelehrung

Dieser Bußgeldbescheid wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn Sie nicht innerhalb von zwei Wochen nach seiner Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift bei der umseitig genannten Behörde Einspruch einlegen. Bei schriftlicher Erklärung ist die Frist nur gewährt, wenn der Einspruch vor Ablauf der Frist bei dieser Behörde eingeht; die Erklärung muss in deutscher Sprache abgefasst sein.

Wichtige Hinweise bei einem Einspruch

Bei einem Einspruch kann auch eine für Sie nachteilige Entscheidung getroffen werden.

Sie haben die Möglichkeit, zugleich mit dem Einspruch oder spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Bußgeldbescheides sich dazu zu äußern, ob und welche Tatsachen und Beweismittel Sie im weiteren Verfahren zu Ihrer Entlastung vorbringen wollen; dabei steht es Ihnen frei, sich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen. Ich weise Sie jedoch darauf hin, dass Ihnen, falls entlastende Umstände nicht rechtzeitig vorgebracht werden, Nachteile bei der Kostenfestsetzung entstehen können, selbst wenn das Bußgeldverfahren mit einem Freispruch oder einer Einstellung endet.

Zahlungsaufforderung

Sie werden gebeten, spätestens zwei Wochen nach Rechtskraft dieses Bußgeldbescheides (siehe oben) den zu zahlenden Gesamtbetrag - unter Benutzung des beigefügten Zahlungsvordruckes - auf das angegebene Konto zu überweisen. Sollten Sie zahlungsunfähig sein, so haben Sie der umseitig angegebenen Behörde unter eingehender Begründung rechtzeitig vor Ablauf der Zahlungsfrist mitzuteilen, warum Ihnen die fristgemäße Zahlung nach Ihren wirtschaftlichen Verhältnissen nicht zuzumuten ist. Geeignete Nachweise über Ihre wirtschaftlichen Verhältnisse (z.B. Verdienstbescheinigung des Arbeitgebers, Beleg über die Zahlung von Sozialhilfe) sind beizufügen. Falls Sie weder die Zahlungsfrist einhalten, noch Ihre Zahlungsunfähigkeit rechtzeitig dartun, wird der fällige Betrag zwangsweise beigetrieben. Auch kann das Amtsgericht zur Beitreibung der Geldbuße gegen Sie Erzwangshaft anordnen.

Allgemeine Hinweise

Bis zum Abschluss des Verfahrens werden Ihre Daten in einer automatisiert geführten Datei gespeichert.

Nach § 28 Abs. 3 StVG werden alle rechtskräftigen Entscheidungen wegen einer Ordnungswidrigkeit nach den §§ 24, 24a oder § 24c StVG im FAER eingetragen, soweit sie in der Anlage 13 zu § 40 FeV aufgeführt sind und der Regelsatz der Geldbuße mindestens 60 Euro beträgt oder auf mindestens 60 Euro festgesetzt wurde. Ordnungswidrigkeiten mit verhängtem Fahrverbot werden gleichfalls im FAER eingetragen.

Sie werden unverbindlich darüber unterrichtet, dass die Ordnungswidrigkeit nach Rechtskraft des Bußgeldbescheides mit 2 Punkten bewertet und in das Fahreignungsregister beim Kraftfahrt-Bundesamt eingetragen wird.

Hinweise für das Fahrverbot

Das Fahrverbot wird wirksam, sobald der Führerschein in amtliche Verwahrung gelangt ist, oder wenn Sie innerhalb der Ihnen zugebilligten Frist von vier Monaten Ihren Führerschein nicht übersandt oder abgeliefert haben. Das Fahrverbot dauert bis zum Ablauf der Verbotsfrist; die Verbotsfrist beginnt, sobald Ihr Führerschein in amtliche Verwahrung gelangt ist oder das Fahrverbot in einem ausländischen Fahrausweis vermerkt wird. Wenn Sie nach dem Wirksamwerden des Fahrverbotes ein Kraftfahrzeug führen, machen Sie sich strafbar.

Ich fordere Sie auf, Ihren Führerschein (auch Ersatz- oder Bundeswehrführerschein) innerhalb von vier Monaten nach Rechtskraft dieses Bußgeldbescheides meiner Behörde zu übersenden oder abzuliefern oder bei ausländischen Fahrausweisen das Fahrverbot eintragen zu lassen; andernfalls muss er beschlagnahmt werden.

Sonstige Hinweise

Bei allen Zahlungen, Einsprüchen oder sonstigen Eingaben ist zur Bearbeitung die Angabe des Aktenzeichens unerlässlich.